

Statuten

Verein
Tafelrunde

wer kocht gewinnt

mit Sitz in Zürich

1.

Name und Sitz

Unter dem Namen „Tafelrunde-wer kocht gewinnt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2.

Zweck

Der Verein bezweckt Kochen und Essen.

3.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4.

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck (siehe Ziff.2) hat und den Mitgliederbeitrag (siehe Ziff.3) bezahlt.

Passivmitglieder gibt es nicht.

Aufnahmesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

— bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

— bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Die Mitgliedschaft dauert jeweils während dem laufenden Jahr, sie kann durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das kommende Jahr erneuert werden.

6.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.

7.

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand bestimmt über den Zeitpunkt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum voraus

per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine

Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Es zählen die anwesenden Mitglieder.

8.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Michael Zehnder, Johannes Rebsamen und Rea Furrer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9.

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder (siehe Ziff. 8).

10.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrzahl der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden.
Die Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

13.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1.1.10 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzenden:

Der Protokollführer:

.....
Johannes Rebsamen und Rea Furrer

.....
Michael Zehnder

